

RS OGH 1960/10/26 6Ob279/60 (6Ob280/60), 6Ob182/64, 6Ob206/74 (6Ob207/74), 1Ob222/75, 7Ob644/81, 6Ob

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.10.1960

Norm

ABGB §785

ABGB §951

EGZPO ArtXLII IF

Rechtssatz

Das dem Noterben nach der neueren Judikatur (SZ 1/89, SZ 11,214, SZ 27/252,2 Ob 531/58) unabhängig von seinen Befugnissen im Abhandlungsverfahren zustehende Begehren auf eidliche Angabe des Nachlassvermögens nach dem 1. Fall des Art XLII EGZPO ist nach Beendigung der Abhandlung gegen den Erben, vorher aber gegen die Verlassenschaft als solche zu richten. Dieser Anspruch ist an die Glaubhaftmachung einer Verheimlichung oder Verschweigung nicht geknüpft. Er wird daher bereits durch die Weigerung des Anspruchsgegners ausgelöst, seiner Verpflichtung nachzukommen; seine Ausübung wird nur durch das Schikaneverbot beschränkt. Der Verweisung auf das im Abhandlungsverfahren errichtete Inventar gegenüber genügt - ähnlich wie für die Bewilligung der Nachlassseparation (§ 812 ABGB) - die subjektiv motivierte Vermutung des Noterben, es könnte Nachlasswerte geben, die im Inventar nicht aufscheinen. Wenn zum Nachlassvermögen eine Gesamtsache, zB ein Unternehmen, gehört, kommt es auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aktiva und Passiva (Bilanz) an. Der Manifestationsanspruch des Noterben umfasst mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 785 und 951 ABGB auch die vom Erblasser unter Lebenden gemachten Schenkungen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 279/60
Entscheidungstext OGH 26.10.1960 6 Ob 279/60
- 6 Ob 182/64
Entscheidungstext OGH 04.11.1964 6 Ob 182/64

Vgl aber; Beisatz: Das dem Noterben nach der neueren Judikatur unabhängig von seinen Befugnissen im Abhandlungsverfahren zustehende Begehren auf eidliche Angabe des Nachlassvermögens nach dem 1. Fall des Art XLII EGZPO ist sowohl vor als auch nach Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung gegen den Erben zu richten. (T1)

- 6 Ob 206/74

Entscheidungstext OGH 20.02.1975 6 Ob 206/74

nur: Das dem Noterben nach der neueren Judikatur (SZ 1/89, SZ 11,214, SZ 27/252, 2 Ob 531/58) unabhängig von seinen Befugnissen im Abhandlungsverfahren zustehende Begehren auf eidliche Angabe des Nachlassvermögens nach dem 1. Fall des Art XLII EGZPO ist nach Beendigung der Abhandlung gegen den Erben, vorher aber gegen die Verlassenschaft als solche zu richten. (T2)

nur: Der Verweisung auf das im Abhandlungsverfahren errichtete Inventar gegenüber genügt - ähnlich wie für die Bewilligung der Nachlassseparation (§ 812 ABGB) - die subjektiv motivierte Vermutung des Noterben, es könnte Nachlasswerte geben, die im Inventar nicht aufscheinen. (T3)

nur: Seine Ausübung wird nur durch das Schikaneverbot beschränkt. (T4)

Beisatz: Mit ausführlicher Begründung unter Ablehnung von 6 Ob 182/64.(T5)

Veröff: SZ 48/19 = EvBl 1975/247 S 551 = JBl 1976,157 = NZ 1977,74

- 1 Ob 222/75

Entscheidungstext OGH 29.10.1975 1 Ob 222/75

Auch; nur T2; Veröff: SZ 48/114 = EvBl 1977/42 S 101 = JBl 1976,372

- 7 Ob 644/81

Entscheidungstext OGH 02.07.1981 7 Ob 644/81

nur T2; nur: Der Manifestationsanspruch des Noterben umfasst mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 785 und 951 ABGB auch die vom Erblasser unter Lebenden gemachten Schenkungen. (T6)

- 6 Ob 716/85

Entscheidungstext OGH 16.01.1986 6 Ob 716/85

Auch; Veröff: SZ 59/13 = GesRZ 1986,259

- 5 Ob 30/01z

Entscheidungstext OGH 27.09.2001 5 Ob 30/01z

Vgl auch; Veröff: SZ 74/164

- 2 Ob 316/02p

Entscheidungstext OGH 30.01.2003 2 Ob 316/02p

Vgl auch; nur T2

- 6 Ob 136/07d

Entscheidungstext OGH 27.02.2009 6 Ob 136/07d

Vgl; nur T2; nur T3; nur T4

- 6 Ob 210/09i

Entscheidungstext OGH 14.01.2010 6 Ob 210/09i

Auch

- 2 Ob 186/10g

Entscheidungstext OGH 29.09.2011 2 Ob 186/10g

Auch; Beisatz: Ziel eines Manifestationsbegehrens ist es die Schwierigkeiten bei der Erhebung eines Leistungsbegehrens zu beheben. (T7)

Beisatz: Liegt eine Feststellung vor, dass über das bereits bekannt gegebene Nachlassvermögen hinaus tatsächlich keine weiteren Vermögenswerte existieren, so erweist sich die subjektive Besorgnis der Kläger, ihnen seien Teile des Nachlassvermögens unbekannt, aufgrund dieser Feststellung als unbegründet und kann daher nicht mehr Grundlage eines stattgebenden Urteils über das Manifestationsbegehren sein. (T8)

Veröff: SZ 2011/122

- 7 Ob 204/13w

Entscheidungstext OGH 29.01.2014 7 Ob 204/13w

Auch; nur T3

- 10 Ob 19/14p

Entscheidungstext OGH 24.03.2015 10 Ob 19/14p

Vgl auch; Veröff: SZ 2015/29

- 2 Ob 144/18t

Entscheidungstext OGH 24.09.2018 2 Ob 144/18t

Beis wie T1; Beisatz: Voraussetzung ist (nur) die subjektiv begründete Besorgnis der Berechtigten, dass weiteres,

ihnen bisher nicht bekanntes Nachlassvermögen vorhanden ist. (T9)

- 2 Ob 142/19z

Entscheidungstext OGH 29.06.2020 2 Ob 142/19z

Vgl

- 2 Ob 39/21f

Entscheidungstext OGH 05.08.2021 2 Ob 39/21f

Vgl; Beisatz: Hier: Demenz des Auskunftspflichtigen. (T10)

Schlagworte

Bem: Bei diesem Rechtssatz wurde im Februar 2008 eine strukturelle Bereinigung vorgenommen, die eine zum bisherigen Rechtssatz abweichende Nummerierung der T-Sätze bedingt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0012974

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.10.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at